



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. April 2020

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

213 - 1.12.02 - 1197

bei Antwort bitte angeben

Qualitäts- und Unterstützungsagentur -
Landesinstitut für Schule

Auskunft erteilt:

Frau Henrich

per Email

Telefon 0211 5867-3700

Telefax 0211 5867-493700

cornelia.henrich@msb.nrw.de

Einstellungen im Tarifbeschäftigungsverhältnis in der Zeit der Coronavirus-Pandemie

Aufgrund der aktuellen Situation im Gesundheitswesen und der Priorität der Maßnahmen zur Bekämpfung und der Ausbreitung der Coronavirus-Infektion wird vermehrt von Problemen bei der Beschaffung der im Rahmen einer Einstellung erforderlichen Nachweise berichtet.

Im Verwaltungsbereich betrifft dies das Führungszeugnis und im Schulbereich das erweiterte Führungszeugnis sowie den Nachweis über den Impf- oder Immunschutz gegen eine Maserninfektion.

Vor diesem Hintergrund treffe ich folgende Regelung:

- a) Bei der Neueinstellung tarifbeschäftigter Lehrkräfte und sonstigen tarifbeschäftigten Landespersonals an Schulen kann vorübergehend und ausnahmsweise auf die vorherige Erbringung des erforderlichen **Impf- oder Immunschutznachweises** (Masernschutz) verzichtet werden, wenn im Einzelfall glaubhaft schriftlich versichert wird, dass aufgrund der aktuellen Überlastung des Gesundheitssystems eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich ist.

Die erforderlichen Nachweise sind schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nachzureichen; andernfalls endet das Arbeitsverhältnis.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Zu diesem Zweck ist § 1 des Arbeitsvertrags wie folgt zu ergänzen:

„Der Arbeitsvertrag endet, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Nachweis vorgelegt wird, aus dem sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt (§ 20 Absatz 8 S. 2 i.V.m. Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) oder nachgewiesen wird, dass eine Masernimmunität oder Impfkontraindikation vorliegt (§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 IfSG).“

Diese Ausnahmeregelung gilt ab sofort für befristete und unbefristete Einstellungen zunächst bis einschließlich zum Einstellungstermin 01.06.2020.

- b) Bei der Neueinstellung tarifbeschäftigter Lehrkräfte und sonstigen tarifbeschäftigten Landespersonals meines Geschäftsbereichs kann vorübergehend und ausnahmsweise auf die vorherige Vorlage des **Führungszeugnisses bzw. des erweiterten Führungszeugnisses** verzichtet werden, wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass eine rechtzeitige Vorlage wegen der Schließung der örtlichen Meldebehörden sowie einer fehlenden Online-Funktion des Personalausweises nicht möglich ist.

In diesen Fällen ist vor der Einstellung die Erklärung zu verlangen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist. Die Einstellung erfolgt dann zunächst auf der Grundlage dieser Erklärung.

Das erforderliche Führungszeugnis bzw. erweiterte Führungszeugnis ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nachzureichen; andernfalls endet das Arbeitsverhältnis.

§ 1 des Arbeitsvertrags ist wie folgt zu ergänzen:

„Der Arbeitsvertrag endet, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird.“ *(Unzutreffendes bitte streichen.)*

Wird ein Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis zwar rechtzeitig vorgelegt, enthält jedoch einen Eintrag, ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis zu beenden ist.

Dies gilt nur für unbefristete Einstellungen zunächst bis einschließlich zum Einstellungstermin 01.06.2020. Für befristete Beschäftigungsverhältnisse wird keine Ausnahme zugelassen.

Ich bitte, die betroffenen Personen im Rahmen der Einstellung über die möglichen Konsequenzen aufzuklären.

Über eine mögliche Verlängerung werde ich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie zu gegebener Zeit entscheiden.

Die Zahlen derer, die den erforderlichen Impf- oder Immunschutznachweis (Masernschutz) und das (erweiterte) Führungszeugnis bereits für die Einstellung haben vorlegen können bzw. nicht haben vorlegen können, bitte ich mir bis zum 03.06.2020 zu berichten. Auch danach ist fortlaufend zu erfassen und nachzuhalten, in wie vielen Fällen die Unterlagen (nicht) fristgerecht nachgereicht wurden und ob (z.B. wegen Eintragungen im (erweiterten) Führungszeugnis) weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Ich bitte um Beachtung und Information der Schulämter Ihres Bezirks sowie des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen.

Im Auftrag

gez. Jörg Packwitz



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. April 2020

Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

213 - 1.12.02 - 1197

bei Antwort bitte angeben

Qualitäts- und Unterstützungsagentur -
Landesinstitut für Schule

Auskunft erteilt:

Frau Michel

per Mail

Telefon 0211 5867-3275

Telefax 0211 5867-493275

constanze.michel@msb.nrw.de

Einstellungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe in der Zeit der Coronavirus-Pandemie

Anlage: Erlass des Ministeriums des Innern vom 24.04.2020,
Az. 24-42.01.06

Aufgrund der aktuellen Situation im Gesundheitswesen und der Priorität der Maßnahmen zur Bekämpfung und der Ausbreitung der Coronavirus-Infektion wird vermehrt von Problemen bei der Beschaffung der im Rahmen einer Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erforderlichen Nachweise berichtet.

Im Verwaltungsbereich betrifft dies für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe das amtsärztliche Gutachten und das Führungszeugnis, im Schulbereich das amtsärztliche Gutachten, das erweiterte Führungszeugnis sowie den Nachweis über den Impf- oder Immunschutz gegen eine Maserninfektion.

Vor diesem Hintergrund treffe ich zu den o.g. Nachweisen folgende Regelung:

a) **Amtsärztliches Gutachten**

Das für das Beamtenrecht federführende Ministerium des Innern hat zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen, bis zum 30.06.2021, für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei Berufung in ein Beamtenverhältnis mit Erlass vom 24.04.2020 getroffen. Diese Regelungen gelten im Geschäftsbereich des MSB entsprechend. Auf den beigefüg-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

ten Erlass des Ministeriums des Innern wird verwiesen.

b) Nachweis über einen Impf- bzw. Immunschutz gegen eine Maserninfektion

Bei der Berufung einer Lehrkraft in das Beamtenverhältnis auf Probe kann vorübergehend und ausnahmsweise auf die vorherige Erbringung des erforderlichen Impf- oder Immunschutznachweises (Masernschutz) verzichtet werden, wenn im Einzelfall glaubhaft schriftlich versichert wird, dass aufgrund der aktuellen Überlastung der unteren Gesundheitsbehörden und des Gesundheitssystems eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich ist.

Der erforderliche Nachweis über den Impft- bzw. Immunschutz gegen eine Maserninfektion ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nachzureichen.

c) (Erweitertes) Führungszeugnis

Gleiches gilt für die vorherige Vorlage des (erweiterten) Führungszeugnisses, wenn eine rechtzeitige Vorlage wegen der Schließung der örtlichen Meldebehörden sowie einer fehlenden Online-Funktion des Personalausweises glaubhaft nicht möglich ist. Die glaubhafte Versicherung hat schriftlich zu erfolgen. In diesen Fällen ist vor der Einstellung die Erklärung zu verlangen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist. Die Einstellung erfolgt dann zunächst auf der Grundlage dieser Erklärung.

Das (erweiterte) Führungszeugnis ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nachzureichen.

Werden die Nachweise nicht innerhalb dieser Frist erbracht, gilt Folgendes:

(amts)ärztliches Gutachten bzw. Erklärung über den Gesundheitszustand

Wird das nachzureichende amtsärztliche Gutachten nicht innerhalb der Frist erbracht oder wird in dem nachzureichenden amtsärztlichen Gutachten die fehlende gesundheitliche Eignung attestiert, so können die Beamtinnen oder Beamten nach § 23 Abs. 3 BeamStG mangels körperlicher Eignung aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Nach

§ 23 Abs. 3 S. 2 BeamtStG ist § 26 Abs. 2 BeamtStG anzuwenden (anderweitige Verwendung). Ggf. ist eine Weiterbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis zu prüfen.

Bestehen entsprechende Anhaltspunkte, ist zu prüfen, ob eine Rücknahme der Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG in Betracht kommt; Frist und Verfahren des § 17 Abs. 2 LBG NRW sind zu beachten.

Nachweis über einen Impf- bzw. Immunschutz gegen eine Maserninfektion

Wird der Nachweis nicht oder nicht innerhalb der Frist erbracht, können die Beamtinnen und Beamten auf Probe gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG mangels körperlicher Eignung aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Nach § 23 Abs. 3 S. 2 BeamtStG ist § 26 Abs. 2 BeamtStG anzuwenden (anderweitige Verwendung).

(Erweitertes) Führungszeugnis

Bei Nichtvorlage innerhalb der Frist ist die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG zu untersagen. Bis zum Ablauf von drei Monaten ist gegen die Beamtin bzw. den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren einzuleiten. Andernfalls erlischt das Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte.

Bei Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit Eintragungen, die den Angaben in der Erklärung widersprechen und einer Berufung in das Beamtenverhältnis entgegenstehen, ist die Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BeamtStG unter Beachtung des Verfahrens und der Frist nach § 17 Abs. 2 LBG NRW zurückzunehmen.

Ich bitte, die betroffenen Personen im Rahmen der Einstellung über die möglichen Konsequenzen aufzuklären.

Diese Ausnahmeregelungen zu b) und c) gelten für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ab sofort zunächst bis einschließlich zum Einstellungsstermin 01.06.2020. Über eine mögliche Verlängerung werde ich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie zu gegebener Zeit entscheiden.

Die Zahlen derer, die den erforderlichen Impf- oder Immunschutznachweis (Masernschutz) und das (erweiterte) Führungszeugnis bereits für die Einstellung haben vorlegen können bzw. nicht haben vorlegen können, bitte ich mir bis zum 03.06.2020 zu berichten. Auch danach ist fort-

laufend zu erfassen und nachzuhalten, in wie vielen Fällen die Unterlagen (nicht) fristgerecht nachgereicht wurden und ob (z.B. wegen Eintragungen im (erweiterten) Führungszeugnis) weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Ich bitte um Beachtung und Information der Schulämter Ihres Bezirks sowie des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen.

Im Auftrag

gez. Jörg Packwitz

Anlage

Muster „Gesundheitserklärung“

I. Bewerberhinweis

Bei der von Art. 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamtStG geforderten Eignungsbeurteilung hat der Dienstherr immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht (vgl. BVerfG, Beschluss v. 10.12.2008, 2 BvR 2571/07, BVerwG, Beschluss v. 11.04.2017, 2 VR 2/17). Die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe oder auf Lebenszeit kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn auch die gesundheitliche Eignung für das (spätere) Lebenszeitbeamtenverhältnis vorliegt, da im Interesse des Dienstherrn ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit gegeben sein muss. Die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung erfordert in aller Regel eine besondere medizinische Sachkunde, über die nur eine Ärztin/ein Arzt verfügt (vgl. BVerwG v. 25.07.2013, 2 C 12.11).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) sehen sich derzeit zahlreiche Gesundheitsämter in absehbarer Zeit nicht in der Lage, amtsärztliche Untersuchungen von Bewerberinnen und Bewerbern durchzuführen. Mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung soll daher - ausnahmsweise und zeitlich begrenzt - in Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber der Einstellungsbehörde wegen pandemiebedingter Überlastung des Gesundheitsamtes vor dem Einstellungszeitpunkt kein Gesundheitszeugnis vorlegen kann, eine Einstellung in das Widerrufsbeamtenverhältnis auch ohne die Vorlage eines solchen möglich sein. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber versichert, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Einstellung in das Widerrufsbeamtenverhältnis bestehen. Die amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung wird jedoch unverzüglich, wenn die Gesundheitsämter wieder in der Lage sind, diese Untersuchungen durchzuführen, nachgeholt - spätestens jedoch vor einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe.

Ich weise darauf hin, dass für den Fall, dass das nachgereichte Gesundheitszeugnis die fehlende gesundheitliche Eignung attestiert, eine Entlassung aus dem Widerrufsbeamtenverhältnis gemäß § 23 Abs. 4 BeamtStG in Betracht kommt.

II. Erklärung

- Ich versichere, dass ich zurzeit **nicht** an einer Krankheit oder chronischen Gesundheitsstörung leide, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder die ordnungsgemäße Berufsausübung ernstlich beeinträchtigt.

- 2 -

- Ich erkläre, dass ich an einer Krankheit leide, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder die ordnungsgemäße Berufsausübung ernstlich beeinträchtigt.

- Ich bin schwerbehindert i.S.d. SGB IX / einem schwerbehinderten Menschen i.S.d. SGB IX gleichgestellt.

- Der Grad der Behinderung / Gleichstellung beträgt
(Bitte Nachweis beifügen.)

Mit der Unterrichtung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung bin ich

einverstanden.

nicht einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Muster „Gesundheitserklärung“

I. Bewerberhinweis

Bei der von Art. 33 Abs. 2 GG und § 9 BeamtStG geforderten Eignungsbeurteilung hat der Dienstherr immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht (vgl. BVerfG, Beschluss v. 10.12.2008, 2 BvR 2571/07, BVerwG, Beschluss v. 11.04.2017, 2 VR 2/17). Die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe oder auf Lebenszeit kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn auch die gesundheitliche Eignung für das (spätere) Lebenszeitbeamtenverhältnis vorliegt, da im Interesse des Dienstherrn ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit gegeben sein muss. Die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung erfordert in aller Regel eine besondere medizinische Sachkunde, über die nur eine Ärztin/ein Arzt verfügt (vgl. BVerwG v. 25.07.2013, 2 C 12.11).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) sehen sich derzeit zahlreiche Gesundheitsämter in absehbarer Zeit nicht in der Lage, amtsärztliche Untersuchungen von Bewerberinnen und Bewerbern durchzuführen. Mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung soll daher - ausnahmsweise und zeitlich begrenzt - in Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber der Einstellungsbehörde wegen pandemiebedingter Überlastung des Gesundheitsamtes bzw. anderer ärztlicher Gutachter vor dem Einstellungszeitpunkt kein Gesundheitszeugnis vorlegen kann, eine Einstellung in das Probebeamtenverhältnis auch ohne die Vorlage eines solchen möglich sein. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber versichert, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Einstellung in das Probebeamtenverhältnis bestehen. Die amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung wird jedoch unverzüglich, wenn die Gesundheitsämter wieder in der Lage sind, diese Untersuchungen durchzuführen, nachgeholt - spätestens jedoch vor einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Ich weise darauf hin, dass für den Fall, dass das nachgereichte Gesundheitszeugnis die fehlende gesundheitliche Eignung attestiert, eine Entlassung aus dem Probebeamtenverhältnis gemäß § 23 Abs. 3 BeamtStG in Betracht kommt.

II. Erklärung

- Ich versichere, dass ich zurzeit **nicht** an einer Krankheit oder chronischen Gesundheitsstörung leide, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder die ordnungsgemäße Berufsausübung ernstlich beeinträchtigt.
- Ich erkläre, dass ich an einer Krankheit leide, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder die ordnungsgemäße Berufsausübung ernstlich beeinträchtigt.
- Ich bin schwerbehindert i.S.d. SGB IX / einem schwerbehinderten Menschen i.S.d. SGB IX gleichgestellt.
- Der Grad der Behinderung / Gleichstellung beträgt
(Bitte Nachweis beifügen.)

Mit der Unterrichtung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung bin ich

einverstanden.

nicht einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

24. April 2020

Seite 1 von 4

- Elektronische Post -

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

24-42.01.06-

Einstellungsuntersuchung

Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Gelsenkirchen

RR'in Mailänder / RDin

Baginski

Telefon 0211 871-2499 / 2388

Telefax 0211 871-16 2499

referat24@im.nrw.de

Fortbildungsakademie des Ministeriums
des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Herne

Institut für öffentliche Verwaltung
Hilden

Landesprüfungsamt für
Verwaltungslaufbahnen
Hilden

Institut der Feuerwehr NRW
Münster

Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei Berufung in ein Beamtenverhältnis

Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens - aktuelle Entwicklung im
Zusammenhang mit dem Coronavirus

Anlagen: 2

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) sehen sich derzeit zahlreiche Gesundheitsämter in absehbarer Zeit nicht in der Lage, amtsärztliche Einstellungsuntersuchungen durchzuführen. Mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung soll daher - ausnahmsweise und zeitlich begrenzt - abweichend von Ziffer 2.1.2 der VV zum Landesbeamtengesetz NRW vom 10. November 2009 in Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber der Einstellungsbehörde wegen pandemiebedingter Überlastung des Gesundheitsamtes vor dem

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83



Einstellungszeitpunkt kein Gesundheitszeugnis vorlegen kann, folgendes abgestufte Verfahren greifen:

a) Widerrufsbeamtenverhältnisse

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient gemäß § 4 Abs. 4 BeamtStG der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und endet gemäß § 22 Abs. 4 BeamtStG kraft Gesetzes mit Bestehen der abschließenden Prüfung. In Abweichung von Ziffer 2.1. der o. g. VV können die Behörden daher aufgrund der momentanen Situation vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung auf Einstellungsuntersuchungen verzichten. Die amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ist jedoch unverzüglich, wenn die Gesundheitsämter wieder in der Lage sind, diese Untersuchungen durchzuführen, nachzuholen - spätestens jedoch vor einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Die Bewerberin oder der Bewerber sind hierüber entsprechend zu belehren. Voraussetzung ist zudem, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber versichert, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Einstellung in das Widerrufsbeamtenverhältnis bestehen (vgl. Anlage 1 - Muster Gesundheitserklärung).

b) Einstellung von Probebeamten

Auf ein ärztliches Gutachten kann vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung hierfür bereits anlässlich der Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf (Ziffer 2.1.2 der o. g. VV ermöglichen dies bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf) amtsärztlich festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben.

Sollte ein entsprechendes Zeugnis nicht vorliegen und eine amtsärztliche Untersuchung vor Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe aufgrund der aktuellen Lage nicht möglich sein, kann auch - abweichend von Ziff. 2.1.2 VV zum LBG NRW - ein anderes ärztliches Zeugnis



(Gutachterpraxis, betriebsärztlicher Dienst, privatärztliches Gutachten) verwendet werden. Das ärztliche Zeugnis soll dabei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage Stellung nehmen, ob aufgrund des bisherigen und derzeitigen Gesundheitszustandes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten und/oder vorzeitiger, krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit bezogen auf die zu erwartenden Anforderungen der Tätigkeit mit ihren spezifischen Belastungen zu rechnen ist (vgl. BVerwG vom 25.07.2013 - 2 C 12.11 und 2 C 18.12; BVerwG vom 30.10.2013 - 2 C 16.12). Die Kosten des Nachweises der gesundheitlichen Eignung trägt gem. 2.1.2. die Dienststelle; diese müssen sich gem. Gebührengesetz NRW i.V. mit der allg. Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10.14.2, im Rahmen der Gebühren für ärztliche Gutachten halten.

In Anwendung der Ziff. 2.1.1. ist vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit die gesundheitliche Eignung der Beamtin oder des Beamten später nur dann erneut - aber dann amtsärztlich - zu prüfen, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen. Andernfalls gilt die Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch das andere ärztliche Attest auch für die Verbeamtung auf Lebenszeit fort.

Sollte auch ein anderes ärztliches Gutachten aufgrund der aktuellen Lage (Überlastung des Gesundheitssystems) nicht rechtzeitig eingeholt werden können, kann eine Verbeamtung auf Probe mit der Maßgabe erfolgen, dass die Feststellung der gesundheitlichen Eignung angesichts der aktuellen Auslastung der Gesundheitsämter derzeit nicht getroffen werden kann und unverzüglich nachzuholen ist, wenn die entsprechende Funktionsfähigkeit der Gesundheitsämter wieder gegeben ist - spätestens jedoch vor einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierüber zu belehren. Voraussetzung ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber versichert, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Einstellung in das Probendienstverhältnis bestehen (vgl. Anlage 2 - Muster Gesundheitserklärung). Bestehen aufgrund dieser Erklärung, aufgrund längerer krankheitsbedingter Fehlzeiten oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse Zweifel an der gesundheitlichen Eignung, kommt eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ohne (amts-) ärztliche Untersuchung nicht in Betracht.



Die Alternative der Übernahme zunächst in ein tarifrechtliches Beschäftigungsverhältnis in den Fällen, in denen dies haushalterisch (z.B. Zahlung von Sozialversicherungsabgaben, entsprechendes Budget) und rechtlich (keine überwiegend hoheitlichen Aufgaben) möglich ist, bleibt den personalverwaltenden Stellen unbenommen.

c) Verbeamtung auf Lebenszeit

Die Probezeit kann erst beendet werden, wenn auch die gesundheitliche Eignung der Beamtin / des Beamten festgestellt ist. Wurde eine entsprechende Eignung bereits mit der Einstellung in das Probebeamtenverhältnis amtsärztlich festgestellt, muss im Regelfall keine weitere amtsärztliche Untersuchung stattfinden. Vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung der Beamtin oder des Beamten nur dann erneut zu prüfen, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen. Liegt ein amtsärztliches Gutachten im Einzelfall nicht vor und ist auch eine anderweitige ärztliche Bescheinigung (siehe hierzu die unter b) dargestellten Maßgaben) nicht rechtzeitig einholbar, kommt eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit nicht in Betracht, da eine Bewährungsaussage nicht getroffen werden kann. In diesem Fall besteht die Möglichkeit die Probezeit zu verlängern. Dieser Nachteil kann im Rahmen einer (fiktiven) Dienstzeitberechnung und in analoger Anwendung der Regelungen in § 20 LBG NRW und § 6 LVO in der Folge ausgeglichen werden.

Die zuvor dargestellte abgestufte Verfahrensweise gilt wegen pandemiebedingter Überlastung der Gesundheitsämter bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsämter hinsichtlich der Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen, längstens jedoch bis zum 30.06.2021.

Im Auftrag

gez. Münch